



UMSETZUNG DES BEHG FÜR ALTHOLZ

Neue Besteuerung ab 2024

Onlineveranstaltung, 17.05.2023

Niklas Nolten, M.Sc.



Zentralverband
Gartenbau e.V. (ZVG)

ORGANISATORISCHE HINWEISE

- Mikrofone bitte selbstständig stumm schalten
- Der Vortrag dauert ca. 30-45 Minuten
- Es ist eine Fragerunde am Ende des Vortrags vorgesehen
- Inhaltliche Fragen bitte mündlich oder per Chatfunktion an **ALLE**
 - Werden gesammelt und am Ende oder direkt beantwortet
 - Oder im Nachgang mit Ihnen persönlich geklärt
- Die Präsentation und weitere Unterlagen werden im Nachgang an alle verteilt



Kurzzusammenfassung und Abgabenhöhe



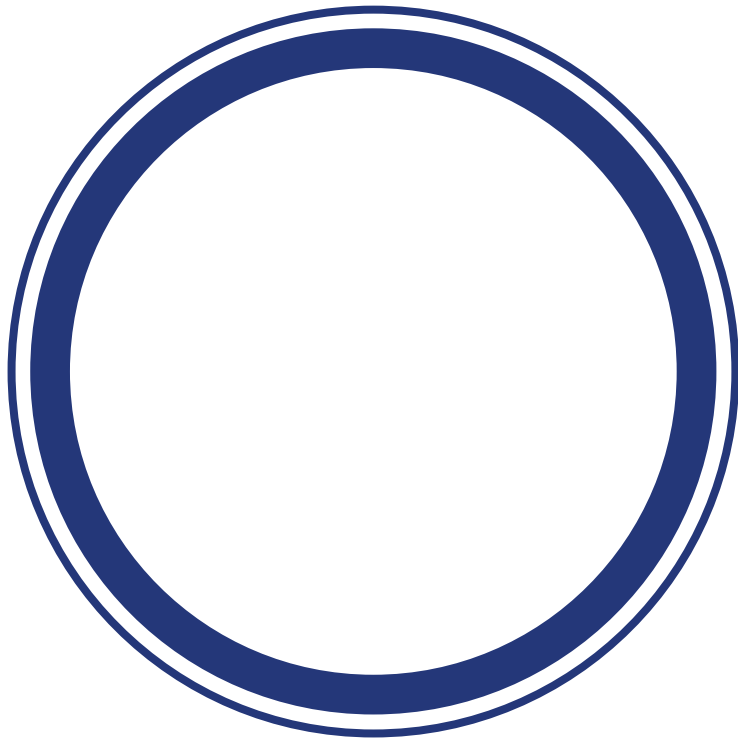
Wer ist betroffen?



Was müssen betroffene tun?



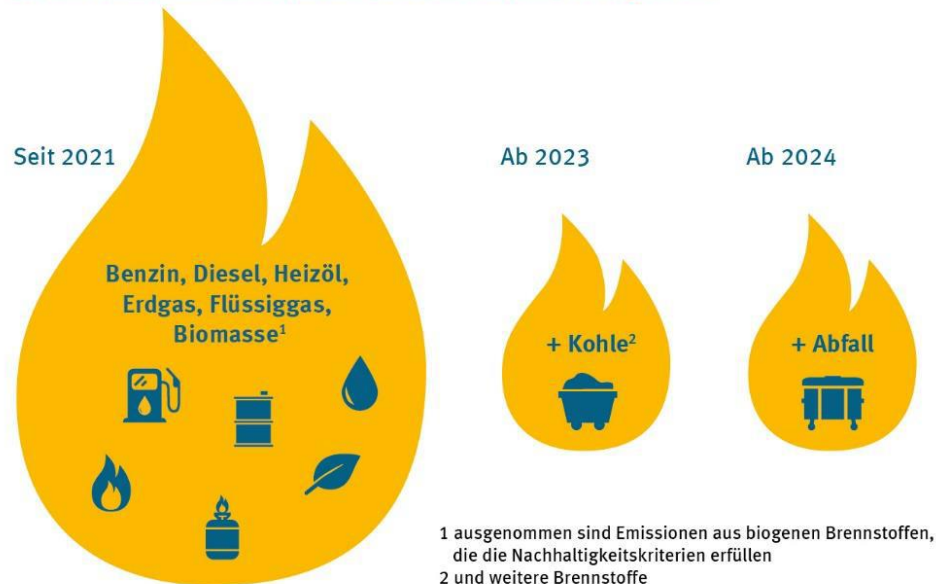
Zusammenfassung, Fristen und Handlungsempfehlung



KURZZUSAMMENFASSUNG UND ABGABENHÖHE

- 2021 – 2022: Einführung CO2-Emissionshandel im BEHG für erste Brennstoffe
 - 2023: Erweiterung des CO2-Emissionshandels, u.a. für Kohle
 - 2024: Erweiterung des CO2-Emissionshandels auf Müllverbrennungsanlagen (auch Altholz)
-
- Grundsätzlich: Inverkehrbringer (Händler) von Brennstoffen ist abgabeverpflichtet.
 - **Ausnahme bei Abfall/Altholz**

Brennstoffe im nationalen Emissionshandelssystem



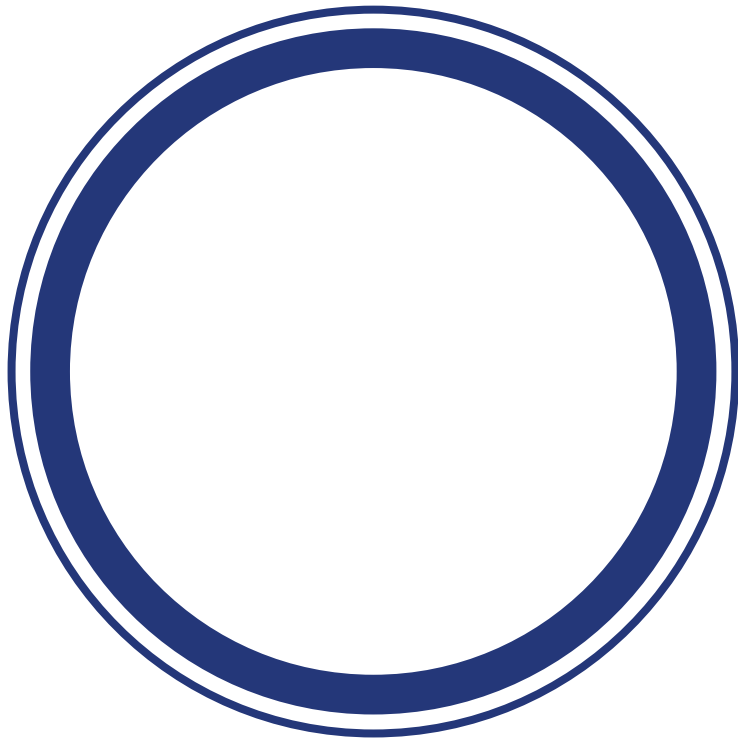
Kosten durch BEHG

Jahr		2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027+
Preis €/t CO ₂		25 €	30 €	35 € 30 €	45 € 35 €	55 € 45 €	von 55 €	bis 65 €	Offene Versteigerung Zielwert: 200 €
Benzin	ct/Liter	5,9622	7,1547	7,1547	8,3471	10,7320	13,1169	15,5018	47,70
Diesel / Heizöl	ct/Liter	6,6907	8,0289	8,0289	9,3670	12,0433	14,7196	17,3958	53,52
Flüssiggas	ct/kg	7,5748	9,0897	9,0897	10,6047	13,6346	16,6645	19,6944	60,59
Erdgas	ct/kWh	0,4551	0,5461	0,5461	0,6372	0,8192	1,0012	1,1833	3,64
BKS* / Kohle*	€/t	-	-	64,94	75,75	97,40	119,05	140,69	432,89
Altholz A1&A2**	€/t	-	-	-	2,2759	2,9261	3,5764	4,2266	13,00
Altholz A3&A4 +PCB**	€/t	-	-	-	4,5518	5,8523	7,1528	8,4533	26,01

* Berechnet anhand Beispiel Braunkohle Rheinland, Steuer abhängig vom exakten Liefergebiet/Ursprungsland

** Nur in „Müllverbrennungsanlagen“ bei Nutzung von Standardwerten

Planung ab 2027: Höchstgrenze sollen aufgehoben werden, Erwartungswert von 200€ je Tonne CO₂



WER IST BETROFFEN?

WER IST BETROFFEN

§2 Abs. 2a BEHG

(2a) Sofern Brennstoffe nicht bereits nach Absatz 2 als in Verkehr gebracht gelten, gelten sie als in Verkehr gebracht, wenn sie in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen verwendet werden, die nach

1. Nummer 8.1.1 oder

2. Nummer 8.1.2 mit dem Hauptbrennstoff Altöl

des Anhangs 1 zu der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen (...)

→ Anhang 1, 4. BimschV

8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von
8.1.1.1	10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag,
8.1.1.2	weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,
8.1.1.3	3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,
8.1.1.4	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist,
8.1.1.5	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,
8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von
8.1.2.1	50 Megawatt oder mehr,
8.1.2.2	weniger als 50 Megawatt,

→ Altholzverbrennung gilt teilweise als gefährlicher Abfall (wenn chemisch behandelt)

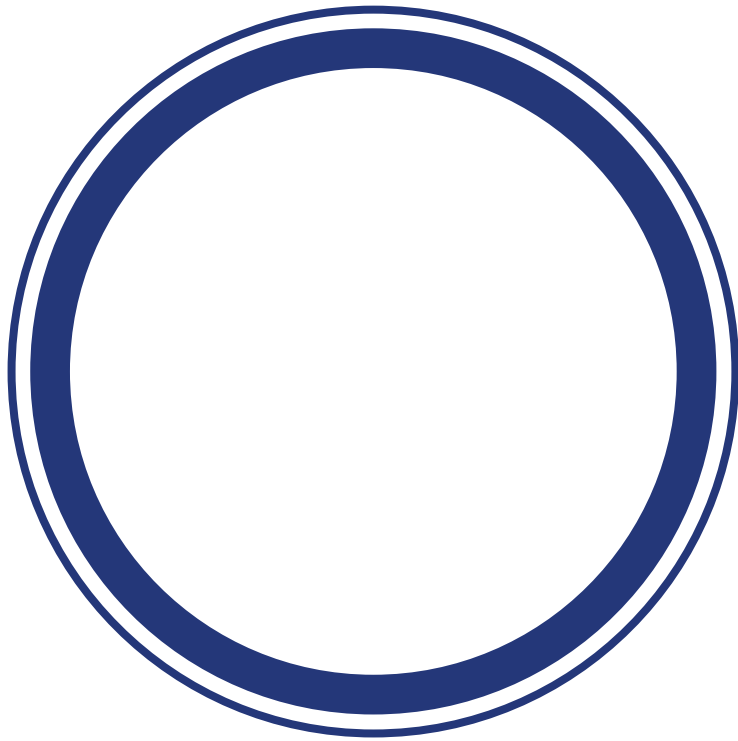
WER IST BETROFFEN

Vom BEHG betroffen (wesentlich ist die Genehmigung!)

- 8.1.1.1 und 8.1.1.2: Verbrennung von Altholz bis A4 und PCB-Altholz
- 8.1.1.3 und 8.1.1.5: Verbrennung von Altholz A1 und A2
- Sonstige Müllverbrennungsanlagen

Nicht vom BEHG betroffen:

- Anlagen mit Genehmigung nach 1.2.1 des Anhang 1, 4. BimschV (wesentlich ist die Genehmigung!)
 - Über 1.000 kW Feuerungswärmeleistung
 - U.a. Verbrennung von naturbelassenem Holz (Hackschnitzel + Altholz A1), sowie Altholz A2 aus der eigenen Produktion in Anlagen ab 1.000 kW Feuerungswärmeleistung
- Anlagen mit Genehmigung nach 1.2.4 des Anhang 1, 4. BimschV (wesentlich ist die Genehmigung!)
 - Über 100 kW Feuerungswärmeleistung bei Strohverbrennung
- Genehmigungsfreie Anlagen
 - Bis 1.000 kW Feuerungswärmeleistung bei Hackschnitzel, Altholz A1 und Altholz A2 aus eigener Produktion
 - Bis 100 kW bei Strohverbrennung



WAS MÜSSEN BETROFFENE
UNTERNEHMEN TUN?

— WAS MÜSSEN BETROFFENE UNTERNEHMEN TUN

Allgemeines

- Registrierung der Organisation bei der DEHSt
 - <https://plattform.dehst.de>
- Kontoeröffnung zum Handel und Einreichen von Emissionzertifikaten
 - <https://nehs-register.dehst.de/coreweb/info/person/add/request!start.action?token=AAJMMSIK4Y7S79X49RWC28Y6RXDSFVA5>
 - Notwendige Unterlagen u.a.:
 - Handelsregistrauszug
 - Nachweis über Bankkonto
 - UST-ID
 - Namen und Geburtsdaten der wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens (Gesellschafter)
 - Organigramm des Unternehmens
 - Liste der Geschäftsführer
 - Letzter geprüfter Jahresabschluss oder Bilanz
 - Polizeiliches Führungszeugnis (max. 3 Monate alt) der vertretungsberechtigten Person (Person, welche die Einreichung vornimmt) und sämtlicher Gesellschafter
 - Ausweiskopien der vertretungsberechtigten Person und Gesellschafter
 - Diverse sonstige Angaben (Informationen zu Geldwäsche, etc.)

— WAS MÜSSEN BETROFFENE UNTERNEHMEN TUN

Erstellung Überwachungsplan (einmalig + bei Veränderung der Anlage oder Erfassung von Emissionen)

- Mindestens Angaben nach Anhang 1, Nr. 4 EBEV 2030
 - Name des Betreibers,
 - Name der Anlage,
 - Ordnungsnummer des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, nach der die Anlage zur Beseitigung oder Verwertung genehmigt ist,
 - Beschreibung der zu überwachenden Anlage und einfaches Diagramm der Emissionsquellen, der Stoffströme, der Probenahmestellen und der Messgeräte.
- **Der Überwachungsplan muss von der DEHSt genehmigt werden!**
- Umfangreiche Darstellung zur Emissionsermittlung, wenn keine Standardfaktoren genutzt werden sollen
- Die DEHSt möchte zur Erstellung von Überwachungsplänen ein standardisiertes Tool zur Verfügung stellen
- Frist zur Einreichung: noch unbekannt, Bekanntmachung mindestens 3 Monate vor Abgabefrist
- Neuanlagen ab 2024: unverzüglich nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (im emissionshandelspflichtigen Bereich)

— WAS MÜSSEN BETROFFENE UNTERNEHMEN TUN

Erstellung von Emissionsberichten

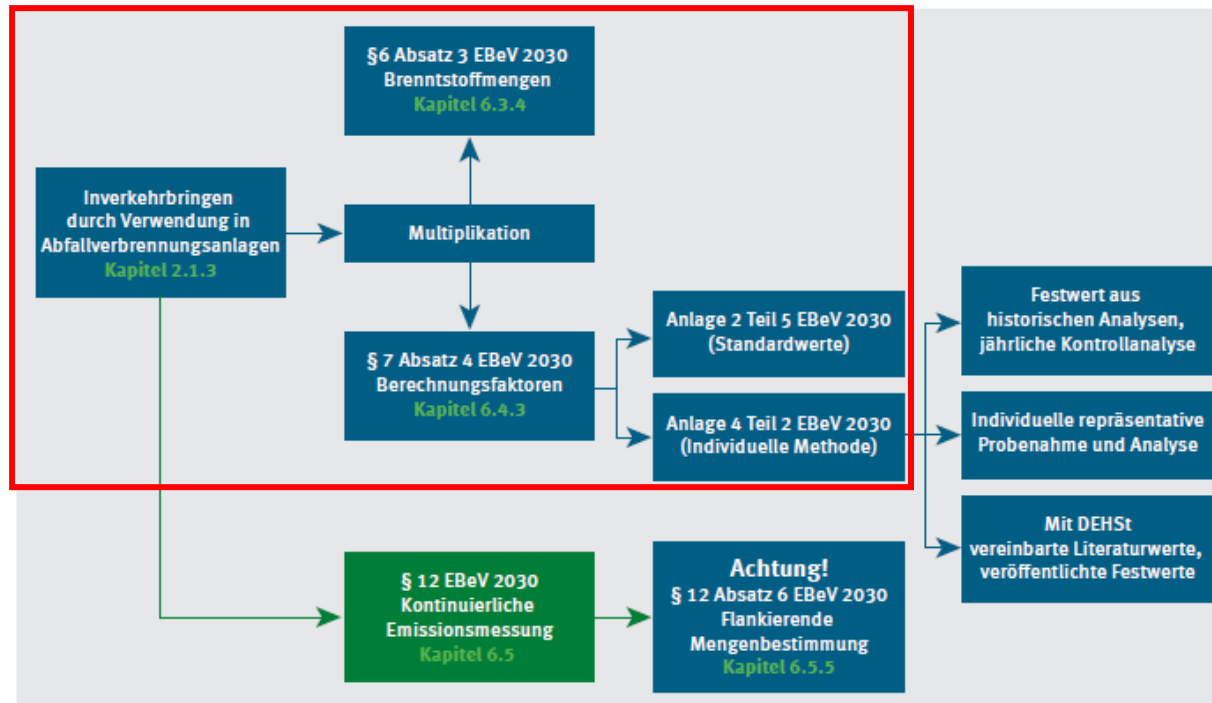


Abbildung 4: Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren für Brennstoffe, die durch Verwendung in Abfallverbrennungsanlagen als in Verkehr gebracht gelten

— WAS MÜSSEN BETROFFENE UNTERNEHMEN TUN

Erstellung von Emissionsberichten

- Der Emissionsbericht bestimmt die Höhe der abgabepflichtigen Emissionen. Er bildet die Grundlage für die Abgabe von Zertifikaten im nEHS-Register.
- angelieferten Brennstoffmengen unter Berücksichtigung der Lagerbestandsänderung, Aufteilung nach AAV- Nummern notwendig
 - Ermittlung der Mengen über geeichte Messgeräte (Waage Anlieferung oder Händler) oder sonstige geeignete Methode (Eignung ist gegenüber der DEHSt darzulegen)
 - Lagerbestände (Jahresanfangs- und –endbestand) dürfen geschätzt werden
- **Der Emissionsbericht muss durch einen Umweltgutachter(TÜV, DEKRA, etc.) bestätigt werden**
 - Ausgenommen bei Nutzung von Standardwerten (Möglichkeit 1)

Möglichkeit 1:

- Multiplikation der Brennstoffmengen mit Standardwerten (EBEV, Anlage 2)

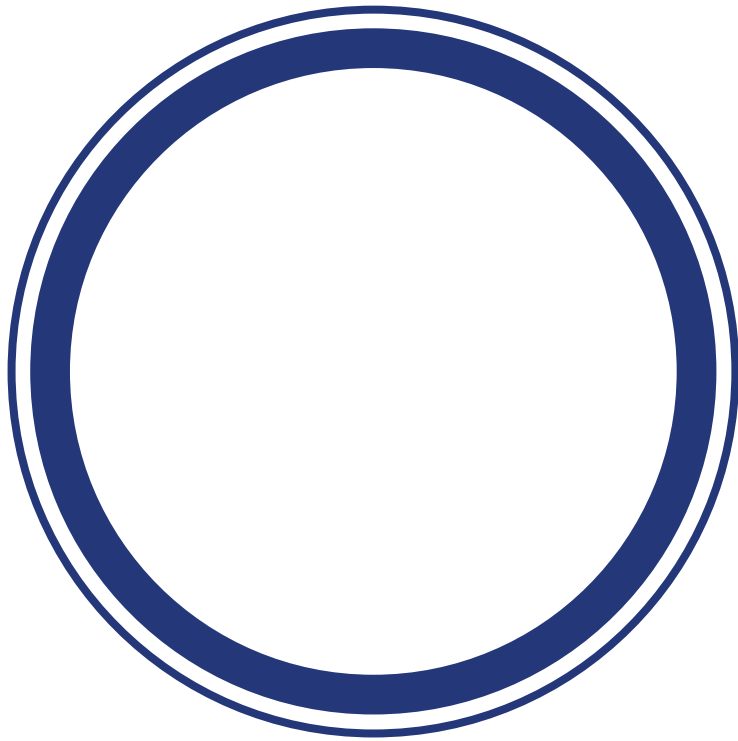
Möglichkeit 2:

- Historische Analysen der Biomasseanteile (Laborwerte je Lieferant und Altholzsorte)
- Analysen nach sonstigen Normen oder wissenschaftlich erprobten Methoden
- Frist Einreichung: 31.07. des Folgejahres

— WAS MÜSSEN BETROFFENE UNTERNEHMEN TUN

Zertifikatehandel

- Die Zertifikate haben eine Jahreskennung.
- Zertifikate der Vorjahre können nicht im Folgejahr eingesetzt werden. Sind zu viele Zertifikate erworben worden, müssen sie gelöscht werden, wenn sich kein Käufer findet.
- Es können bis zu 10% der Zertifikate eines Emissionsjahres bis zum 30.09. des Folgejahres nachgekauft werden
 - 90% der Zertifikate müssen sich bis 31.12. des laufenden Jahres auf dem Konto befinden (Achtung: 2 Tage Bearbeitungszeit beachten)
- Zusätzliche Zertifikate: doppelter Preis
- Frist Einreichung der Zertifikate: 30.09. des Folgejahres



ZUSAMMENFASSUNG FRISTEN UND BUßGELDER

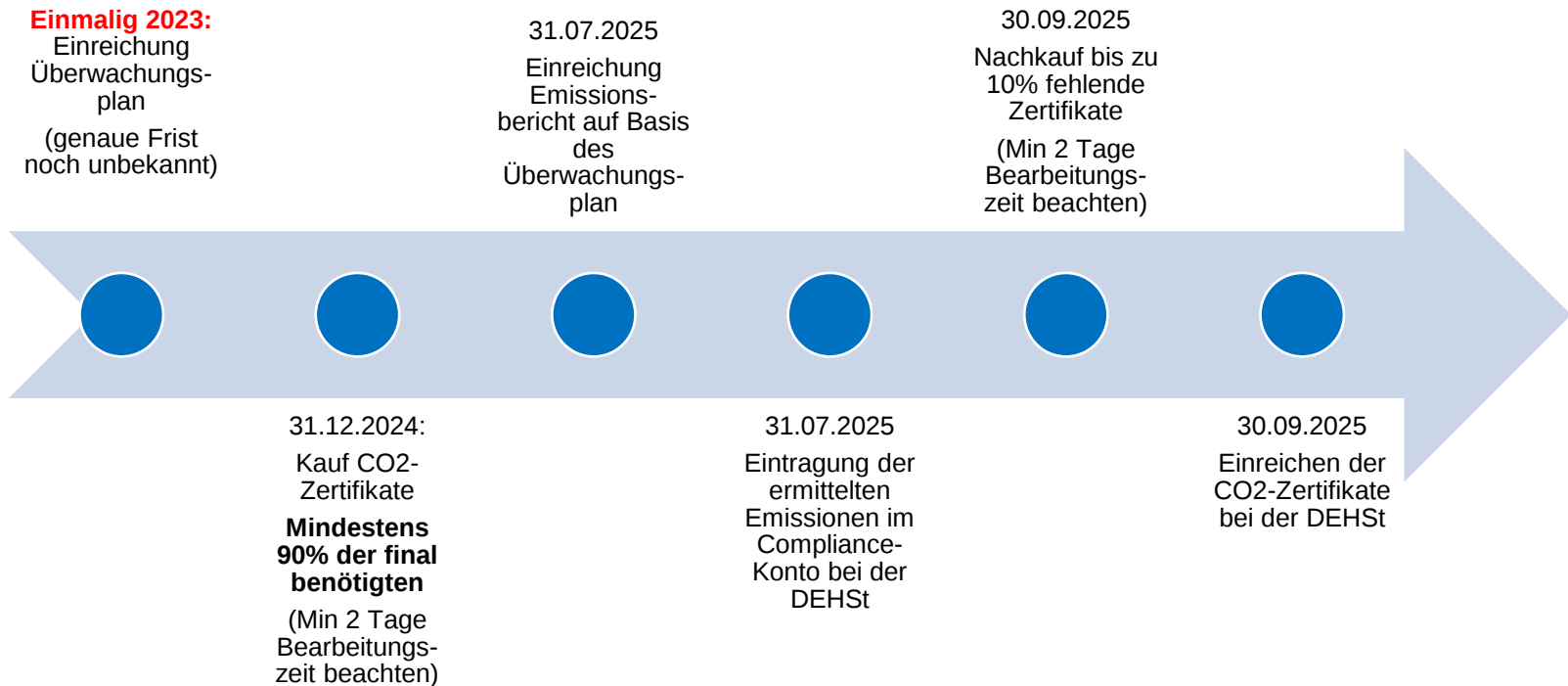
— WAS MÜSSEN BETROFFENE UNTERNEHMEN TUN

Wichtigste Fristen:

- Erstellung Überwachungsplan: **2023!** Genaue Frist wird noch bekannt gegeben
- Eventuell Änderung der Genehmigung nach 4. BlmschV: 31.12.2023 (Achtung: unverzüglich beginnen)
- Kauf von Zertifikaten: bis 31.12. des laufenden Jahres (mindestens 90%)
- Einreichung Emissionsbericht und Eintragung Brennstoffemissionen im Compliance-Konto: 31.07. des Folgejahrs (Achtung: ggfs. Zertifizierung durch Umweltgutachter berücksichtigen)
- Nachkauf von Zertifikaten: 30.09. des Folgejahres
- Abgabe der Zertifikate: 30.09. des Folgejahres

— WAS MÜSSEN BETROFFENE UNTERNEHMEN TUN

Ablauf anhand Beispiel 2024



— WAS MÜSSEN BETROFFENE UNTERNEHMEN TUN

Sanktionen

- falsche, unvollständige, unterlassene, nicht rechtzeitige Einreichung oder Aktualisierung Überwachungsplan: bis zu 50.000€
- falsche, unterlassene, fehlerhafte Auskünfte und Unterlagen: bis zu 50.000€
- unterlassener, nicht rechtzeitig eingereichter, unvollständiger, falscher Emissionsbericht: bis 500.000€
- Verspätete Abgabe von Zertifikaten: doppelter Zertifikatspreis

— PERSÖNLICHE EINSCHÄTZUNG UND EMPFEHLUNG

- Die CO2-Abgabepflicht wird für viele, insbesondere kleine und mittelständige Unternehmen zu einem weiteren Bürokratiemonstrum
- Der Bürokratieaufwand und Bürokratiekosten übersteigen die tatsächlichen CO2-Kosten erheblich
- Die regelmäßigen Bürokratiekosten werden im bei vielen im fünfstelligen Bereich liegen (inkl. Personalaufwand)
- Demgegenüber stehen CO2-Kosten von wenigen tausend Euro

Empfehlung für Betroffene:

- Prüfung der bestehenden Genehmigung, eventuell zuständiges Amt (i.d.R. Kreisamt) fragen
- Falls als Müllverbrennungsanlage genehmigt: Beantragung von Genehmigungsänderung
 - Bis 1.000 kW: Zurückgeben der Genehmigung zur Müllverbrennung → Genehmigung nach 1. BImSchV
 - Über 1.000 kW: Genehmigungsänderung nach 1.2.1 des Anhang 1, 4. BImSchV
 - Über 100 kW mit Strohverbrennung: Genehmigungsänderung nach 1.2.4 des Anhang 1, 4. BImSchV

Gegebenenfalls ausnahmsweise Sinnvoll:

- Sehr große Verbrennungsanlagen mit erheblichen Altholzmengen (> 5.000 Tonnen Altholz/Jahr)
- Wirtschaftliche Vorteile der Brennstoffbeschaffung sollten deutlich über den CO2-Kosten liegen
- Bürokratieaufwand muss im Unternehmen abgebildet werden können
- Mit den Bearbeitungsprozessen sollte sehr zeitnah begonnen werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KONTAKT



Nolten Energieberatung GmbH
Bad Meinberger Str. 1 | 32760 Detmold



05231 – 93 433 00



info@nolten-energie.de



www.nolten-energie.de